

Informationsblatt zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

seit dem 1. August 2016 sind die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei der Leistungsfeststellung¹ neu geregelt.

1. Unterscheidung Nachteilsausgleich und Notenschutz

Zur Wahrung der Chancengleichheit und der Notenwahrheit **bei der Leistungsfeststellung** wird nun klar zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden:

a) Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO)

- Diese Maßnahmen stellen chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen her (= Änderung der Prüfungsbedingungen).
- Typische **Beispiele**: Zeitzuschlag, Ausdruck der Prüfungsaufgaben in größerer Schrift, mündliches Vorlesen, etc.
- Wesentliche Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden gewahrt. **Deshalb: keine Zeugnisbemerkung!**

b) Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreib-Störung (§ 34 Abs. 6 und 7 BaySchO)

- Diese Maßnahmen stellen eine Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung dar und damit eine Bevorzugung des Prüflings.
- **Bei Lesestörung** ist es zulässig in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.
- **Bei Rechtschreibstörung** ist es zulässig
 - ➔ auf die Bewertung der Rechtschreibung zu verzichten. Die Schreibrichtigkeit von Fachbegriffen ist regelmäßig zu bewerten, soweit sie den inhaltlichen Kernbereich des jeweiligen Faches betrifft und es sich nicht um reine Rechtschreibleistungen handelt.
 - ➔ in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.

Die Ergebnisse der Leistungserhebungen sind nicht mehr vergleichbar. **Deshalb: Zeugnisbemerkung!** Ein Hinweis auf die Lese-Rechtschreib-Störung unterbleibt.

2. Ablauf zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs bzw. von Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung

- a) Der Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreibstörung ist möglichst zu Schuljahresbeginn in schriftlicher Form zu stellen und über die Klassenleitung der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die entsprechende Vorlage finden Sie auf der Homepage der Staatlichen Berufsschule Dachau.

¹ Vgl. Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. V. m. § 31 ff. der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO).

- b) Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist stets die Vorlage einer **schulpsychologischen Stellungnahme** erforderlich.

Diese Stellungnahme erhalten Sie nach einem persönlichen oder telefonischen Termin mit der Schulpsychologin, Frau Irene Timm (Kontakt Daten: mobil: 0172/4388923 oder irene.timm@berufsschule-dachau.de).

Für die schulpsychologische Stellungnahme werden folgenden Unterlagen benötigt:

- (soweit vorhanden) ein fachärztliches Zeugnis (hier: Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, eines sozialpädiatrischen Zentrums, eines approbierten Psychotherapeuten oder eines approbierten Psychotherapeuten für Kinder und Jugendliche)
- die letzte schulpsychologische Bescheinigung
- das letzte Schulzeugnis mit Bemerkung zur Lese- und Rechtschreibstörung
- die aktuelle Adresse mit Telefonnummer
- Klasse und Name der Klassenleitung

Diese Unterlagen sollten Sie in den ersten Schulwochen in einem Umschlag über die Klassenleitung der Schulpsychologin, Frau Irene Timm, weiterleiten.

- c) Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bzw. des Notenschutzes. Die Information darüber geht in zweifacher Ausführung (Original und Kopie) an Sie bzw. Ihre Erziehungsberechtigten. Die Kopie ist für Ihre Unterlagen bestimmt, das Original geben Sie unterschrieben bei Ihrer Klassenleitung ab. Die Klassenleitung informiert die Kolleginnen und Kollegen in den betroffenen Fächern.
- d) Die gewährten **Maßnahmen gelten i. d. R. für die gesamte Dauer des Besuchs der Staatlichen Berufsschule Dachau**. Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können **schriftlich** beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz im Folgeschuljahr nicht mehr gewährt wird. In diesem Fall ist der **Verzicht auf Notenschutz** spätestens **innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** (§ 36 Abs. Satz 2 BaySchO) **des Folgeschuljahres** gegenüber der Klassenleitung zu erklären. Die entsprechende Vorlage finden Sie auf der Homepage der Staatlichen Berufsschule Dachau.
- e) Um Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei der Zwischen- und der Abschlussprüfung zu erhalten, ist bei der jeweils zuständigen Stelle ein gesonderter Antrag zu stellen.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen Ihnen der Beratungslehrer der Berufsschule, Herr Stefan Rauchenecker (stefan.rauchenecker@berufsschule-dachau.de), sowie die Schulpsychologin, Frau Irene Timm, gerne zur Verfügung.

Dachau, den 29. September 2021